Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 8 (1857)

Heft: 3

Rubrik: Verhandlungsgegenstände für die Versammlung des schweiz.

Forstvereins in Freiburg im Sommer 1857

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verhandlungsgegenstände

für die Versammlung des schweiz. Forstvereins in Freiburg im Sommer 1857.

- 1) Welches sind die bei der Forstkulturgesetzgebung eines Landes hauptsächlich zu berücksichtigenden Gegenstände, und in wie weit darf sich die Competenz einer Regierung erstrecken, um den Privatwaldbesitzer in der Ausübung der Forstwirthsschaft zu beaussichtigen.
- 2) Welcher Controlle sollen, in Betracht der durch unvorsichtige Abholzung im Hochgebirge entstandenen Uebelstände, die Waldungen der großen Flußthäler, unterstellt sein, um die möglichste Ausbreitung des Schadens, welche durch die Gewässer verursacht werden, zu verhindern.
- 3) Welches sind die geeignetsten Mittel um die Erdrütsche und Steinmuhren in Gebirgswaldungen zu verhindern, deren Erpositionen die Abholzung nach der Bewegung räthlich erscheinen läßt, und wie sind solche Bezirse in einem Wirthschaftsplan am zweckmäßigsten einzureihen.
- 4) Welches Verfahren der forstlichen Taration und Betriebsregulirung ist für die Gemeinds= und Corporationswal=
 dungen anzuempfehlen, und welches sind für ein abgefürz=
 tes Verfahren die unerläßlichen Erfordernisse.
- 5) Mittheilungen interessanter Ereignisse und Beobachtungen im Gebiete des gesammten Forstwesens.
- 6) Ist das absolute Verbot des Weidgangs in Gemeindswäls dern der Ebene, vom national-ökonomischen Standpunkt aus gerechtfertigt?

Von den vorliegenden Themata ist Nr. 4 schon mehrmals auf den Traktanden erschienen, allein in Betracht daß die Bestriebsregulirung der Gemeindewälder im Kt Freiburg, in diesem Jahr ihren Anfang genommen haben, möchte eine Besprechung dieses Gegenstandes wesentlich fruchtbringend für die Techniker und selbst für das größere Publikum in hiesigem Kanton sein.

Für das Comite des schweiz. Forstvereins pro 1857 Der Präsident: A. v. Greyerz, Forstinspektor. Der Aktuar: Element, Forstinspektor.